

**Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bebensee
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Juni 2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Bebensee erlassen:

§ 1

**Entschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
sowie für deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Entschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie für bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und – vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro monatlich.

Mit dieser Zahlung ist die Teilnahme an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien einschließlich der Fraktionssitzungen, die Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden sowie die Vorbereitung und Leitung von Ausschusssitzungen abgegolten.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Die pauschale Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden jährlich abgerechnet und überwiesen.

- (2) Ehrenbeamtinnen und – beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und – vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 10,00 Euro und darf je Tag 80,00 Euro nicht überschreiten.

- (3) Personen nach Absatz 2 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (4) Personen nach Absatz 2 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 2 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.
- (5) Personen nach Absatz 2 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in von 10,00 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 4

Entschädigung für die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer sowie für deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

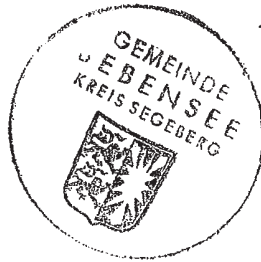
Die Stellvertretung erhält anstelle der Entschädigung nach Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenen eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers beträgt.

- (2) Im übrigen erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Entschädigungen nach den Höchstsätzen der hierzu nach dem Brandschutzgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Bebensee, den *21. August 2003*




Bürgermeister